

02.08.95**Unterrichtung****durch das
Europäische Parlament**

Entschlieung zu SrebrenicaDas Europäische Parlament,

- A. erschttert ber den Fall Srebrenicas, der letzten einer langen Reihe von vorhersehbaren Demtigungen fr die Vereinten Nationen,
 - B. zutiefst beunruhigt ber die Sicherheit der dort lebenden 40.000 Menschen nach der Gefangennahme des hollndischen UN-Kontingents, das mit einer friedenserhaltenden Mission in Srebrenica betraut war,
 - C. in der Erwgung, da Srebrenica die erste von sechs von den UN mit Zustimmung der bosnischen Regierung und der bosnischen Serben eingerichteten Schutzzonen war, die "frei von jedem bewaffneten Angriff oder sonstigem feindlichen Akt bleiben sollten",
 - D. unter Betonung der Tatsache, da es den Vereinten Nationen, nachdem sie die Bevlkerung Srebrenicas entwaffnet hatten, nicht gelungen ist, die Sicherheit der Enklave zu gewhrleisten und da jetzt deswegen die Stellung der anderen sicheren Zufluchtsorte ernsthaft bedroht ist,
 - E. in der Erwgung, da die Folgen fr Bosnien, fr die Stabilitt des Balkans insgesamt, fr die Aussichten fr Europa auf eine sichere und blhende Zukunft und sogar fr den Weltfrieden uerst schwerwiegend sein werden, wenn diese katastrophale Situation nicht rckgngig gemacht werden und Aggressionen weiterhin erfolgreich sein sollten,
 - F. in der Feststellung, da die Eroberung der Stadt Srebrenica das Risiko einer Ausweitung des Krieges auf zahlreiche Regionen des frheren Jugoslawien vergrert hat,
 - G. in Kenntnis des Appells des Ministerprsidenten des Republik Bosnien-Herzegowina, seinem Volk zur Hilfe zu kommen,
 - 1. verurteilt die Eroberung der Stadt Srebrenica durch Truppen der bosnischen Serben auf das Schrfste;
-

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 024679 - vom 31. Juli 1995. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 13. Juli 1995 angenommen.

2. verlangt den sofortigen Rückzug dieser Truppen auf Stellungen außerhalb der Schutzzone;
3. lehnt die zur Komplizenschaft gewordene falsche Neutralität ab, die nicht zwischen den Vollziehern der ethnischen Säuberungen und ihren Opfern unterscheidet und ist der Ansicht, daß die UNO sich in keiner Weise passiv gegenüber der jetzigen Lage in Bosnien verhalten kann, ohne als Komplize bei den anhaltenden Greueltaten betrachtet zu werden;
4. fordert den UN-Sicherheitsrat auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der UN-Truppen in Bosnien-Herzegowina und der Zivilbevölkerung in den sogenannten Schutzzonen zu gewährleisten;
5. fordert, daß die UNO-Truppen in Bosnien-Herzegowina gestärkt und nicht zurückgezogen werden und ihre Möglichkeiten verbessert werden, ihr Mandat zu erfüllen, die ungehinderte Beförderung der humanitären Hilfe zu schützen, daß die Blockaden beendet und der Beschuß der Schutzzonen gestoppt wird, und verlangt ein neues Mandat für die Schnelle Eingreiftruppe, damit sie bei der Durchführung dieser Aufgaben helfen kann;
6. verlangt von der UNO, ihre verfehlte "Containment"-Politik zu beenden, die auf der einen Seite Bosnien daran hindert, sich selbst die Mittel zur Selbstverteidigung zu verschaffen, und auf der anderen Seite nicht imstande ist, den Schutz der bosnischen Bevölkerung zu gewährleisten;
7. erkennt uneingeschränkt das Selbstverteidigungsrecht des bosnischen Volkes gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen an;
8. vertritt die Auffassung, daß die Menschen in Bosnien unter Lebensgefahr Werte verteidigen, auf die sich die Europäische Union gründet;
9. beharrt darauf, daß kein Friedensplan auf der ethnischen Teilung Bosnien-Herzegowinas basieren kann, die den Grundsätzen, auf denen die Europäische Union beruht, vollkommen widersprechen würde, Grundsätze, die ebenfalls von allen OSZE-Mitgliedern unterschrieben wurden;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Mitgliedstaaten des UN-Sicherheitsrates, der Regierung und dem Parlament Bosnien-Herzegowinas sowie den Generalsekretären von UNO, NATO, WEU und OSZE zu übermitteln.